



BEITRAGSORDNUNG

I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist § 5 der Satzung in der Fassung vom 08.10.2021.

II. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

III. Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 4. April 2009 wird der Gesamtvorstand der SG Hemsbach ermächtigt, die Mitgliedsbeiträge des Vereins alle 2 Jahre anzupassen. Die Anpassung darf - aufgerundet auf volle Euro-Beträge - höchstens der Steigerung des Preis-indexes für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Deutschland entsprechen. Weitergehende Änderungen der Mitgliederbeiträge bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung hat in ihrer Sitzung am 23.10.2020 auf Vorschlag des Gesamtvorstandes die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen:

Beitragsgruppe	halbjährlich	jährlich	Aufnahmegebühr einmalig
Kinder/Jugendliche 0-18 Jahre	48,00 €	96,00 €	8,00 €
Erwachsene	66,00 €	132,00 €	11,00 €
Familien	132,00 €	264,00 €	22,00 €
Alleinerziehende mit Kindern	84,00 €	168,00 €	14,00 €
Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger, Studenten, Schüler	48,00 €	96,00 €	8,00 €
Zusätzlicher Spartenbeitrag The Beyond Dancers	24,00 €		
Zusätzlicher Spartenbeitrag Rehabilitationssport (ohne Verordnung)	125,00 €		
Zusätzlicher Spartenbeitrag Fußball	12,00 €		

3. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, sie ist damit auch für diese verbindlich.

IV. Regelungen

4. Die **Höhe** der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres.
Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
5. Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich aus der Tabelle in III.2.
6. In **sozialen Härtefällen** kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den **Antrag** entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung der Abteilung und Prüfung der vorgelegten Nachweise.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, **Anschriften- und Kontenänderungen** umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.
8. **Vereinseintritt** bis zum 31.1. des Jahres ist der volle, danach der monatlich anteilige Beitrag zu zahlen.
9. Der **Austritt** aus dem Verein ist nur zum Ende des Halbjahres möglich und muss der Geschäftsstelle spätestens bis zum 15. Mai bzw. 15. November vorher schriftlich erklärt werden. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich diese und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Halbjahr. Die Beitragszahlung erfolgt im Übrigen anteilig.
10. Alle Beiträge des Vereins werden im Lastschriftverfahren per 01.01. bzw. 01.07. eines Jahres eingezogen.
11. Bei Rechnungszahlern wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 3 Euro auf den Rechnungsbetrag gerechnet. Die Rechnung ist sofort nach Erhalt fällig.
12. Für Teilnehmer an **Kursen** des Vereins gelten gesonderte Gebühren, die nicht mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten sind. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der jeweiligen Kursaus-schreibung.

Hemsbach, 08.10.2021